

Statuten

Verein für junge Tanzkunst Schweiz

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

«**Verein für junge Tanzkunst Schweiz**»

Besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist in **Brittnau (AG)**.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Tanz, Storytelling und performativer Kunst, insbesondere von jungen und anstrebenden TänzerInnen, Choreografinnen und Kulturschaffenden.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung von Tanzprojekten mit narrativem, gesellschaftlichem oder künstlerischem Anspruch
- Unterstützung junger und neuer Choreografinnen
- Organisation und Durchführung von Tanzveranstaltungen, Battles, Shows, Workshops und Tanztheater
- Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten und Plattformen für Tanzschaffende
- Förderung von kulturellem Austausch von Nachwuchsarbeit
- Stärkung der Tanzszene in der Schweiz

Der Verein ist **nicht gewinnorientiert**. Allfällige Überschüsse werden vollumfänglich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden, Gönnerbeiträge
- Beiträge von Stiftungen, Förderstellen und öffentlicher Hand
- Sponsoring
- Projekt- und Leistungsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 – Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder dem Verein schadet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Traktandenliste ist beizulegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Strategische Leitung
- Projektbewilligungen
- Abschluss von Verträgen

- Anstellung und Vergütung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele
Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Arbeit im Verein angemessen entschädigt oder angestellt werden, sofern die Entschädigung marktüblich ist und der Vereinszweck gewahrt bleibt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Berichte.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam unterschrieben.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Entschädigungen

Vorstandsmitglieder dürfen für operative Tätigkeiten (Projektleitung, Organisation, Administration etc.) marktüblich entschädigt werden.

Art. 13 – Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder dürfen Leistungen für den Verein erbringen oder über ihre Firmen abrechnen, sofern der Vorstand dies genehmigt und marktüblich ist.

Art. 14 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 – Auflösung

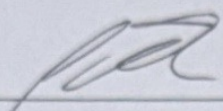
Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

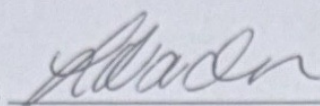
Art. 16 – Inkrafttreten

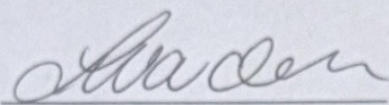
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2026 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum: Brittgau, 14.01.26

Präsidentin: 

Vizepräsidentin: 

Die Protokollführerin: 

L. Pisano
Stk